



**Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2019
Mündliche Anfrage des Stadtrates Hendrik Lange, Fraktion DIE LINKE im Stadtrat
Halle (Saale), zur Fällung eines Spitzahorns in der Gütchenstraße 20**

Antwort der Verwaltung:

1. Wann wurde die Fällung beantragt und wann wurde sie genehmigt?

Die Fällung wurde am 11. Januar 2019 beantragt, mit Bescheid vom 05. Juni 2019 genehmigt und mit Bescheid vom 12. Juli 2019 wieder zurückgenommen. Das vorgelegte Baugrundgutachten hält den Baum mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Mitverursacher bei den Gebäuderissen. Nach erneuter Überprüfung vermag dies eine Fällgenehmigung nicht ausreichend stützen, da der Störer nicht eindeutig ermittelt werden konnte. Auch der als kritisch bezeichnete Zwiesel reicht als Fällgrund nicht, weil diesem mit einem Kronenrückschnitt bzw. einer Kronensicherung begegnet werden kann.

2. Welche Gründe für die Baumfällung sind der Stadtverwaltung bekannt?

s.o.

3. Wurden durch die Stadtverwaltung Alternativen zur Fällung geprüft?

s.o.

4. Hat die Stadtverwaltung abgewogen, welche Auswirkungen die Fällung des alten ausgewachsenen Baumes auf das Mikroklima hat? Wenn ja, welches Ergebnis ergab die Abwägung? Wenn nein, warum nicht?

Ja, im Übrigen: s.o.

5. Wurde überprüft, welche Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden?

Ja, im Übrigen: s.o.

6. Warum darf die Baumfällung in der Brutzeit der Vögel erfolgen?

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt der Schutzzeitraum vom 1. März bis 30. September nicht für Bäume in gärtnerisch genutzten Flächen. Der Baum steht auf einer Fläche, die als Ziergarten eingeschätzt wurde. Somit gilt das Verbot nicht.